

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Geschäfts-Nr.: 1 K 61/07

Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen versteigert zum Zwecke der Zwangsvollstreckung folgenden Grundbesitz, eingetragen im **Grundbuch von Lauchringen für Oberlauchringen Nr. 726:**

BV lfd Nr. 1

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flurstück Nr. 619/5

**Gebäude- und Freifläche, Konstanzer Äcker 5
in Oberlauchringen, Gemeinde Lauchringen 941 m²**

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erd- und Dachgeschoss nebst den mit Nr. 2 bezeichneten Kellerräumen sowie dem ausschließlichen Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 2 bezeichneten Grundstückshälfte (rot umrandet)

am

Freitag, 13. Juni 2008, 8:30 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25 (I. Obergeschoss) des Amtsgerichts, Hauptgebäude, Bismarckstraße 23 in Waldshut-Tiengen

Der Verkehrswert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
67.000,00 EUR

Unverbindliche Beschreibung laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss mit ca. 70,89 m² nebst Kellerräumen und weiterem Raum im Dachgeschoss sowie Sondernutzungsrecht an einer Grundstückshälfte

Das Verkehrswertgutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit wäre sofort durch Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks (eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes) zu erbringen. Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt und müssen im Inland zahlbar sein. Ferner wäre zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist neuerdings ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk (Eintragung am 16.10.2007) eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, welches der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Thomann
Rechtspflegerin



Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Geschäfts-Nr.: 1 K 78/06

Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen versteigert zum Zwecke der Zwangsvollstreckung folgenden Grundbesitz, eingetragen im **Grundbuch von Lauchringen für Unterlauchringen Nr. 651:**

BV lfd. Nr. 3 Flst. Nr. 635/1

**Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Goethestraße 9
in Unterlauchringen, Gemeinde Lauchringen 316 m²**

am

Freitag, 13. Juni 2008, 10:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25 (I. Obergeschoss) des Amtsgerichts, Hauptgebäude, Bismarckstraße 23 in Waldshut-Tiengen

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

156.000,00 EUR

Unverbindliche Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienhaus mit Garage

Das Verkehrswertgutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit ist sofort durch Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks (eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes) zu erbringen. Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt und müssen im Inland zahlbar sein. Ferner ist zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk (Eintragung am 06.12.2006) eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, welches der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis: In einem früheren Termin ist der Zuschlag nach § 74a Abs. 1 ZVG wegen Unterschreitens der 7/10-Grenze versagt worden. Die Wertgrenzen sind daher entfallen.

Thomann
Rechtspflegerin